VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/68 DES RATES

vom 23. Januar 1968

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der repräsentativen Märkte in der Gemeinschaft für den Sektor Schweinefleisch ist durch die Verordnung Nr. 213/67/EWG festgelegt worden [2].

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Gesamtheit der Märkte Luxemburg und Esch nur dann als repräsentativen Markt heranzuziehen, wenn Luxemburg die Einfuhr von geschlachteten Schweinen keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen auf Grund des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg unterwirft, da die Anwendung solcher Beschränkungen zur Folge hat, den Preis für dieses Erzeugnis dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu entziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Die Gesamtheit der Märkte Luxemburg und Esch wird als repräsentativer Markt jedoch nur dann herangezogen, wenn Luxemburg für geschlachtete Schweine von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg keinen Gebrauch macht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2887/67.